



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2024/3139

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

21.11.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	02.12.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einsatz der Firma Uber in Leverkusen

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 18.11.2024

- Stellungnahme der Verwaltung vom 21.11.2024

36-fk
Steffen Franzkowski
Tel. 36000

21.11.2024

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor
gez. Richrath

Einsatz der Firma Uber in Leverkusen
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 18.11.2024
- Antrag Nr. 2024/3139

Die Fraktion BÜRGERLISTE beantragt umfassende Kontrollen von Fahrzeugen der Firma Uber im Stadtgebiet Leverkusen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) dürfen Mietwagen nur am Betriebsitz des Unternehmens bereitgehalten werden (Rückkehrpflicht). Das Bereithalten an anderen Orten und somit das Warten auf Aufträge innerhalb des Stadtgebietes und außerhalb des Betriebsitzes ist grundsätzlich nicht gestattet.

Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) kontrolliert im Rahmen der personellen Möglichkeiten bereits stehende Mietwagen (Fahrzeuge von plattformbasierten Poolingdiensten wie Uber und Co.), u. a. auch im Zuge von größeren Veranstaltungen im Stadtgebiet. Festgestellte Verstöße von Mietwagen, u. a. gegen die Rückkehrpflicht, werden überprüft und entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren bei der zuständigen Erteilungsbehörde der jeweiligen Mietwagenkonzession eingeleitet. Gleichzeitig besitzen Taxiunternehmen die Möglichkeit, festgestellte Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten eigenständig anzuzeigen, so dass der jeweilige Sachverhalt in Bezug auf mögliches Fehlverhalten von Mietwagenfahrer*innen ebenfalls durch die zuständige Erteilungsbehörde überprüft und anlassbezogen weitere Maßnahmen/Bußgeldverfahren eingeleitet werden können.

Grundsätzlich wird jedoch darauf hingewiesen, dass der KOD derzeit einem hohen Arbeitsaufkommen ausgesetzt ist und verschiedenen Sachverhalten lediglich im Rahmen der personellen Möglichkeiten und teilweise auch erst mit Verzögerungen, angesichts einer erforderlichen Priorisierung von Einsätzen, nachgegangen werden kann. Eine Abordnung von zwei bis vier Mitarbeitenden für die gewünschte, permanente Kontrolle von Mietwagen würde die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des KOD gefährden und ist demnach nicht möglich.

Zudem können durch den KOD lediglich stehende Fahrzeuge kontrolliert werden, da aufgrund der gesetzlichen Befugnisse der KOD nicht (bzw. lediglich in absoluten Gefährdungssituationen) in den fließenden Verkehr eingreifen darf. Das Anhalten von fahrenden Fahrzeugen obliegt ausschließlich der Polizei.

Am 11.10.2024 hat allerdings bereits eine Schwerpunktkontrolle im Taxi- und Mietwagen-gewerbe unter Beteiligung von Polizei, Zoll und Steuerfahndung stattgefunden, wobei an den eingerichteten Kontrollstellen auch Fahrzeuge aus dem fließenden Verkehr kontrolliert wurden. Hierbei wurden verschiedene Sachverhalte, wie die Einhaltung des Personenbeförderungsgesetzes, ordnungsgemäße Betriebsanmeldungen sowie die Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen überprüft.

Weitere Schwerpunktaktionen sollen grundsätzlich auch in Zukunft durchgeführt werden. Aufgrund des damit verbundenen Aufwandes (und ebenfalls unter Berücksichtigung der begrenzten Personalressourcen der weiteren Behörden) ist dies allerdings nur sporadisch möglich.

Ordnung und Straßenverkehr